



Dr. Stefan Kurz
Dr. Holger Sagmeister, LL.M. (Yale)
94469 Deggendorf, Pfluggasse 9/II
P Luitpoldplatz, Oberer Stadtplatz
Tel: (0991) 5065
Fax: (0991) 31428
info@kurz-sagmeister.de
www.kurz-sagmeister.de

Ihre Notare informieren:

Ehevertrag

Nach § 1353 BGB wird die Ehe auf Lebenszeit geschlossen. Schätzungen zufolge werden aber über 40 % aller Ehen geschieden. Dann geht es um die Verteilung des gemeinsamen Vermögens, das Sorge- und Umgangsrecht für die Kinder, den Unterhalt für Ehegatten und Kinder und um den Ausgleich während der Ehe erworbener Versorgungsansprüche.

Mit einem ausgewogenen Ehevertrag lässt sich in guten Zeiten Vorsorge gegen einen „Rosenkrieg“ treffen. Ausgangspunkt ist die gesetzliche Regelung, deren Grundzüge wir Ihnen im Folgenden vorstellen möchten:

1. Der **Gesetzgeber** geht von dem **Modell der Einverdiener Ehe** aus, bei dem der andere Ehepartner durch Haushaltsführung und Kinderbetreuung zum Familienunterhalt beiträgt. Die gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens und der Versorgungsansprüche, zum Trennungs- und nachehelichen Unterhalt, zum Sorge- und Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder und über die Hausratsteilung sollen den sozial schwächeren Partner schützen.

Inwieweit das gesetzliche Güter- und Scheidungsfolgenrecht auf Ihren Einzelfall passt, hängt also ab von Ehebild, persönlichen Verhältnissen bei Eheschließung, tatsächlichem und geplantem Eheverlauf, Rollenverteilung, Kinder, Kinderwunsch, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Beruf, Zuwendungen, Schenkungen und zu erwartenden Erbschaften usw.

2. Der **Güterstand** regelt die Zuordnung des **Vermögens** der Ehegatten während der Ehe und die Auseinandersetzung bzw. den Ausgleich im Falle der Scheidung. Ist ehevertraglich nichts anderes bestimmt, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. An dessen Stelle kann man durch notariell beurkundeten Ehevertrag die Güterstände der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft vereinbaren.

a) Der Begriff „**Zugewinnngemeinschaft**“ für den gesetzlichen Güterstand ist sehr missverständlich. Vergemeinschaftet wird in Wahrheit gar nichts. Die **Vermögensmassen** der Ehegatten bleiben **getrennt**, und zwar sowohl hinsichtlich des vorehelichen, als auch hinsichtlich des während der Ehe erworbenen Vermögens. Rechtsgeschäftlich kann man natürlich Miteigentum

begründen oder zu Miteigentum erwerben. Jeder Ehegatte **verwaltet** sein Vermögen **selbst**, ohne Einfluss des anderen (Ausnahme: Über sein Vermögen im ganzen oder über seine Hausratsgegenstände kann er nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen). Ein Ehegatte **haftet nicht für die Schulden** des Partners. Man haftet - wie bei der Gütertrennung - nur für die Schulden, die man selbst eingegangen ist.

Allerdings entsteht bei Beendigung des Güterstands ein Anspruch auf **Zugewinnausgleich**. Dabei handelt es sich um einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Werts, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt. Zugewinn ist der Betrag, um den das **Endvermögen** eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. **Anfangsvermögen** ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört sowie das Vermögen, das dieser Ehegatte während der Ehe von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

Innerhalb dieses Güterstands sind vielfältige ehevertragliche **Modifizierungen** durch notariell zu beurkundende Vereinbarung möglich. Beispielsweise kann die Ausgleichsquote geändert werden (*z.B. nicht die Hälfte, sondern nur 30%*), können einzelne Gegenstände von der Berechnung des Zugewinns ausgenommen werden (*z.B. eine Unternehmensbeteiligung*) und können andererseits Gegenstände in die Berechnung des Zugewinnausgleichs einbezogen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht einzubeziehen wären (*z.B.: Das Haus auf dem Grundstück eines Partners wurde mit Geld und Hilfe des anderen Partners schon vor der Eheschließung gebaut*). Der gesetzliche Güterstand als solcher wird beibehalten. Man spricht dann von einer „modifizierten Zugewinnsgemeinschaft“.

b) Bei Gütertrennung werden die Ehegatten vermögensrechtlich so behandelt, als wären sie nicht verheiratet. Ein Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Scheidung findet nicht statt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen frei verfügen. Die **Erbquoten** und damit auch die **Pflichtteilsquoten** von Ehegatten und Kindern ändern sich, tendenziell zugunsten der Kinder. Genau wie im gesetzlichen Güterstand haftet ein Ehegatte für die Schulden des anderen nur, wenn er die Verbindlichkeit selbst eingegangen ist. Soweit ein Gegenstand während der Ehe ohne eindeutige Zuordnung zum Vermögen eines Ehegatten erworben wird, wird trotz Gütertrennung in der Regel vermutet, dass er beiden Ehegatten zu gleichen Teilen gehört. Gemeinsames Vermögen muss bei Scheidung auch dann auseinandergesetzt werden, wenn Gütertrennung vereinbart war.

c) Die Gütergemeinschaft ist kaum zu empfehlen. Sie führt automatisch zur Vergemeinschaftung des gesamten, auch des während der Ehe erworbenen Vermögens (Gesamtgut), der Verfügungsberechtigung darüber und vor allem der Schulden, einschließlich gesetzlicher Verbindlichkeiten, wie. z.B. Schadensersatzansprüchen und Unterhaltungspflichten. Dann **haftet** der Ehegatte automatisch auch für die Verbindlichkeiten des anderen. Neben dem Gesamtgut der Ehegatten gibt es auch noch das Vorbehaltsgut und das Sondergut jedes einzelnen Ehegatten. Es ist offensichtlich, dass die Abgrenzung und Auseinandersetzung

dieser insgesamt fünf unterschiedlichen Vermögensmassen im Scheidungsfall große Probleme bereiten kann. Zudem kann bei Gütergemeinschaft ein Arbeitsverhältnis zwischen den Ehegatten nicht begründet werden, da beide automatisch Mitunternehmer sind. Häufig nicht erkannte Probleme gibt es auch, wenn ein Ehegatte an einer Gesellschaft beteiligt ist.

3. Durch den **Versorgungsausgleich** soll im Scheidungsfall die Benachteiligung des nicht erwerbstätigen, insbesondere des haushaltsführenden Ehegatten beim Aufbau einer sozialen Sicherung für die Fälle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit dadurch beseitigt werden, dass dieser - unabhängig vom Güterstand der Ehegatten - eine **eigenständige soziale Sicherung** erhält. Die in ihren Details komplizierten Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass bei Scheidung der Ehe alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine **Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung** (einschließlich Beamtenpensionen, betriebliche Altersvorsorge, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, auch privaten Versicherungen, die nur oder nur noch auf Rentenzahlung gerichtet sind) zwischen den geschiedenen Ehegatten hälftig geteilt werden. Im Regelfall geschieht dies innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems (sog. **Grundsatz der „internen Teilung“**). Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dann sein eigenes "Rentenkonto", also einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten.
4. Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig. Während der Ehezeit - übrigens auch während der Trennung - kann ein Ehegatte für die Zukunft auf diesen Unterhaltsanspruch nicht rechtswirksam verzichten. Regelungen zu **Ehe-** oder **Trennungsunterhalt** sind daher kaum sinnvoll.
5. Zum **nachehelichen Unterhalt** kann man dagegen grundsätzlich Vereinbarungen treffen, auch solche, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch einschränken. Nach der Scheidung obliegt es zunächst jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (**Grundsatz der Eigenverantwortung**). Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur, wenn der Ehegatte dazu außerstande ist und einer der gesetzlich abschließend geregelten **Unterhaltstatbestände** erfüllt ist. Diese haben gemeinsam, dass durch sie **ehebedingte Nachteile** oder die ehebedingte Abhängigkeit eines Ehegatten **ausgeglichen** werden sollen. Ein Geschiedener kann Unterhalt verlangen wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes oder solange und soweit von ihm wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Gebrechen eine Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten ist. Ein Unterhaltsanspruch kommt auch dann in Betracht, wenn ein Ehegatte nach der Scheidung aus eigener Erwerbstätigkeit keine Einkünfte erzielen kann, mit denen er einen den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Standard finanzieren kann (**Aufstockungsunterhalt**), oder wenn ein Ehegatte eine infolge der Ehe nicht begonnene oder abgebrochene Ausbildung aufnimmt oder wenn von ihm aus sonstigen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung des Unterhalts grob unbillig wäre.

Die **Höhe des Unterhalts** bestimmt sich nach dem gemeinsamen **Lebensstandard** zur Zeit der Ehe. Unterhalt schuldet nur, wer **leistungsfähig** ist. Hinsichtlich der Einzelheiten des Unterhaltsrechts verfährt die Praxis nach den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts. Am

bekanntesten ist die „**Düsseldorfer Tabelle**“, die mit leichten Abwandlungen auch von den in unserer Region zuständigen Gerichten als „Süddeutsche Leitlinien“ verwendet wird.

Unterhaltsvereinbarungen, die vor Rechtskraft der Ehescheidung getroffenen wurden, sind nur wirksam, wenn sie **notariell beurkundet** oder gerichtlich protokolliert sind. Die **Beratung** durch den **Notar** ist fachkundig, unparteiisch und um eine ausgewogene Regelung bemüht. Durch die Mitwirkung des Notars wird sichergestellt, dass den Ehegatten vor der Unterzeichnung einer Unterhaltsvereinbarung die rechtliche Tragweite der Vereinbarung vor Augen geführt wird und dass sie insbesondere vor übereilten Erklärungen bewahrt werden.

Überlegenswert ist ein Ehevertrag immer dann, wenn das gelebte oder geplante Ehemodell von dem gesetzlichen Modell der Einverdiener Ehe zwischen Arbeitnehmern abweicht. Typische Fälle sind große Diskrepanzen hinsichtlich des vorhandenen oder zu erwartenden Vermögens der Ehegatten, wenn Unterschiede in der Art der Altersvorsorge bestehen, wenn ein Partner selbständig oder über eine Gesellschaft an einem Unternehmen beteiligt ist, oder wenn ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit hat (letzteres schon wegen der Frage, welches Recht überhaupt anzuwenden ist).

Im Ernstfall – und das ist die Scheidung der Ehe – unterliegen Eheverträge einer strengen **gerichtlichen Kontrolle**. Eheverträge sind sittenwidrig und nichtig, wenn sie von Anfang an eine evident einseitige unzumutbare Lastenverteilung bewirken oder der Verzicht auf gesetzlich eingeräumte Rechtspositionen nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Partnerschaft der Ehegatten ist, sondern auf einer einseitigen Dominanz eines Ehepartners beruht. Dies betrifft vor allem Eheverträge, die dem von den Ehegatten gewählten Ehemodell nicht entsprechen und die ehebedingte Nachteile, insbesondere die Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit, nur einem Ehegatten aufbürden. Dann treten die gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der vertraglichen Regelungen.

Durch ehevertragliche Vereinbarungen darf nicht in den **Kernbereich** des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts eingegriffen werden. Zu diesem Kernbereich gehört insbesondere der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes, aber auch der Versorgungsausgleich. Hier sind Regelungen, die die gesetzlichen Rechte beschränken, nur in sehr engen Grenzen zulässig.

Da sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern können, empfiehlt es sich, die ehevertraglichen Vereinbarungen immer wieder zu überprüfen und veränderten Lebensumständen **anzupassen**. Unterbleibt eine solche Anpassung, wird sie vom Richter im Scheidungsverfahren vorgenommen mit der Folge, dass sich der begünstigte Ehegatte nicht auf die ehevertraglichen Vereinbarungen berufen kann.

Mit anderen Worten: Ein **einseitiger, unausgewogener Ehevertrag** ist **wertlos**. Weniger ist mehr. Nur der ausgewogene Ehevertrag, der das gesetzliche Güterrecht und Scheidungsfolgenrecht dem gelebten Ehemodell entsprechend individuell und punktuell anpasst, ist gerecht und hält im Ernst-



fall der gerichtlichen Kontrolle stand. Gerne beraten wir Sie über die für Sie maßgeschneiderte Gestaltung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Kurz

Dr. Holger Sagmeister, LL.M. (Yale)